

STATUTEN

HG COMMERCIALE

INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	2-3
II.	GENOSSENSCHAFT UND HAFTUNG	4
III.	MITGLIEDSCHAFT	5-8
IV.	ORGANE	9-16
	a. GENERALVERSAMMLUNG	9
	b. VERWALTUNGSRAT	12
	c. REVISIONSSTELLE	16
V.	JAHRESRECHNUNG UND VERWENDUNG DES ERGEBNISSES	17
VI.	DIVERSES	18-20

I. NAME, SITZ UND ZWECK

ARTIKEL 1

Name und Sitz	1.1	Unter der Firma HG COMMERCIALE Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Baumeisterverbandes HG COMMERCIALE Société Commerciale de la Société Suisse des Entrepreneurs HG COMMERCIALE Società Commerciale della Società Svizzera degli Impresari-Costruttori besteht eine Genossenschaft auf unbeschränkte Dauer im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Zürich.
Zweigniederlassungen	1.2	Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

ARTIKEL 2

Die Genossenschaft bezweckt den Handel mit Baumaterialien sowie die Erbringung komplementärer Dienstleistungen für das Baugewerbe im Interesse ihrer Mitglieder.	2.1	Zweck
Zur Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Mittel:	2.2	Zweckerfüllung
Einkauf von Baumaterialien und verwandten Produkten, Betrieb von Zweigniederlassungen mit Lagerhaltung marktgängiger Produkte und Weiterverkauf an ihre Mitglieder und Kunden.	2.2.1	
Erbringung komplementärer Dienstleistungen wie Fakturierung und Lieferung von Baumaterialien und verwandten Produkten.	2.2.2	
Gründung von Tochtergesellschaften, Kauf von Unternehmen der Baumaterialherstellung, des Baumaterialhandels oder anderer Betriebe, deren Tätigkeit direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang steht, sowie Beteiligung an Unternehmen solcher Art.	2.2.3	
Erwerb von Liegenschaften.	2.2.4	
Unterstützung und Förderung der Interessen des Schweizerischen Baumeisterverbandes und anderer Berufsorganisationen des Ausbaugewerbes.	2.2.5	
Mitgliedschaft der Genossenschaft beim Schweizerischen Baumeisterverband, seinen Fachgruppen und anderen Berufsorganisationen des Ausbaugewerbes. Mitgliedschaft der Zweigniederlassungen der Genossenschaft bei den Sektionen des Schweizerischen Baumeisterverbandes und anderen Berufsorganisationen des Ausbaugewerbes.	2.2.6	
Die Genossenschaft kann Konzerngesellschaften oder Dritten direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen anderen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder Garantien jedwelcher Art, ob gegen Entgelt oder nicht.	2.2.7	

II. GENOSSENSCHAFT UND HAFTUNG

ARTIKEL 3

Kapital	3.1	Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbestimmt.
Genossenschaftsanteile	3.2	Das Kapital besteht aus Genossenschaftsanteilen im Nennwert von Fr. 500.–, welche auf den Namen lauten und voll einzuzahlen sind. Jedes Mitglied muss mindestens fünf Genossenschaftsanteile erwerben. Kein Mitglied kann mehr als einhundertfünfzig Genossenschaftsanteile erwerben. Über die Genossenschaftsanteile werden keine Urkunden ausgestellt.
Register/Registerauszug	3.3	Die Genossenschaft führt über die Mitglieder und deren Genossenschaftsanteile ein Register. Jedes Mitglied erhält jährlich einen Registerauszug, aus welchem die Anzahl seiner Genossenschaftsanteile hervorgeht.
Abtretung/Verpfändung	3.4	Die Verpfändung der Genossenschaftsanteile ist unzulässig und die Abtretung nur mit Einwilligung des Verwaltungsrates zulässig.

ARTIKEL 4

Haftung		Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------	--	--

ARTIKEL 5

Verrechnung		Die Genossenschaft ist jederzeit berechtigt, Guthaben eines Mitgliedes oder ausgeschiedenen Mitgliedes mit Guthaben gegenüber dem Mitglied zu verrechnen. Darunter fällt insbesondere das Recht, Forderungen gegenüber dem Mitglied mit dessen Zinsansprüchen aus Genossenschaftsanteilen sowie, im Falle von ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Mitgliedern, Forderungen mit dessen Guthaben aus Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.
-------------	--	---

III. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 6

Genossenschafter können werden:	6.1	Genossenschafter
Unternehmen des Baugewerbes, der Baumaterialherstellung, des Baumaterialhandels und verwandter Betriebsarten und in besonderen Fällen auch andere juristische Personen.	6.1.1	
Der Schweizerische Baumeisterverband, seine Sektionen und Fachgruppen, Berufsorganisationen des Ausbaugewerbes sowie andere nahe stehende Berufsorganisationen.	6.1.2	
Verwaltungsratsmitglieder und Kadermitarbeiter der Genossenschaft sowie in besonderen Fällen auch andere natürliche Personen.	6.1.3	

ARTIKEL 7

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftliches Gesuch hin endgültig der Verwaltungsrat, welcher die Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen kann.	7.1	Aufnahme
Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Mindestbezug an Baumaterialien und verwandten Produkten bei der Genossenschaft in Höhe von CHF 20'000 im der Aufnahme vorangehenden oder laufenden Jahr.	7.2	
Von dieser Regelung ausgenommen sind Verwaltungsräte und Kadermitarbeiter der Genossenschaft, Verbände, nahestehende Berufsorganisationen, Lieferanten der Genossenschaft und besondere Fälle gemäss Artikel 6.1.1 und 6.1.3.		

Der Umfang der Bezugsberechtigung für Genossenschaftsanteile richtet sich im Übrigen nach Artikel 8.

ARTIKEL 8

- | | | |
|----------------------------------|-----|--|
| Bezugsverpflichtung | 8.1 | Jedes Mitglied soll seinen Bedarf an Baumaterialien und verwandten Produkten nach Möglichkeit in einem erheblichen Ausmass von der Genossenschaft beziehen. |
| Anzahl
Genossenschaftsanteile | 8.2 | <p>Folgende Mindestumsätze an Baumaterialien und verwandten Produkten bei der Genossenschaft berechtigen zur folgenden maximalen Anzahl an Genossenschaftsanteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. CHF 20'000 (Durchschnittswert p.a.) in den vorangehenden drei Jahren berechtigen zu 5 Genossenschaftsanteilen;b. CHF 50'000 (Durchschnittswert p.a.) in den vorangehenden drei Jahren berechtigen zu 20 Genossenschaftsanteilen;c. CHF 100'000 (Durchschnittswert p.a.) in den vorangehenden drei Jahren berechtigen zu 40 Genossenschaftsanteilen;d. CHF 200'000 (Durchschnittswert p.a.) in den vorangehenden drei Jahren berechtigen zu 80 Genossenschaftsanteilen;e. CHF 300'000 (Durchschnittswert p.a.) in den vorangehenden drei Jahren berechtigen zu 120 Genossenschaftsanteilen;f. CHF 375'000 (Durchschnittswert p.a.) in den vorangehenden drei Jahren berechtigen zu 150 Genossenschaftsanteilen. |
| Erhöhung der Anteile | 8.3 | Sofern einer der vorstehenden Durchschnittswerte erreicht wird und der betreffende Genossenschafter noch nicht die maximale für diesen Durchschnittswert geltende Anzahl Genossenschaftsanteile hält, ist er berechtigt, zusätzliche Genossenschaftsanteile bis zum Erreichen dieser Anzahl zu erwerben. |
| Teilrückkauf der Anteile | 8.4 | Sofern ein Genossenschafter eine höhere Anzahl Genossenschaftsanteile hält, als die Anzahl, zu welcher er gemäss dem von ihm erreichten Durchschnittswert p.a. berechtigt ist, hat der Verwaltungsrat das Recht, jederzeit einen Teilrückkauf von Genossenschaftsanteilen bis zu jener Anzahl, zu welcher der Genossenschafter gemäss dem von ihm erreichten Durchschnittswert p.a. berechtigt ist, zu beschliessen. Die Rückzahlungsmodalitäten richten sich diesfalls nach Artikel 10.1. |
| | 8.5 | Kadermitarbeiter und Verwaltungsräte sind berechtigt, bis zu 150 Genossenschaftsanteile zu erwerben. Für Verwaltungsräte gilt im Übrigen Artikel 19. |
| | 8.6 | Verbände, nahestehende Berufsorganisationen, Lieferanten der Genossenschaft sowie Mitgliedschaften aufgrund besonderer Fälle gemäss Artikel 6.1.1 und 6.1.3 sind berechtigt, fünf Genossenschaftsanteile zu erwerben. |

ARTIKEL 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

Wenn die statutarischen Voraussetzungen gemäss Artikel 6 nicht mehr erfüllt sind. Ausgeschiedene Verwaltungsräte und ausgeschiedene Kadermitarbeiter, deren Ausscheiden nicht infolge Pensionierung erfolgt, dürfen noch bis zum Ende des Jahres ihres Ausscheidens Mitglied bleiben. Danach erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Pensionierung von Kadermitarbeitern berührt deren Mitgliedschaft nicht. Für pensionierte Kadermitarbeiter gilt im Übrigen Artikel 9.4.	9.1	Erlöschen der Mitgliedschaft Wegfall der statutarischen Voraussetzungen
Durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.	9.2	Austritt
Mit der Konkurseröffnung über das Mitglied.	9.3	Konkurs
Im Todesfall gehen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes auf seine Erben über, wobei mehrere Erben gegenüber der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen haben. Sind die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder führen die Erben das Unternehmen nicht mehr weiter, erlischt die Mitgliedschaft auf das Ende des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied starb oder die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren. Die Mitgliedschaft von Verwaltungsräten und Kadermitarbeitern sowie von pensionierten Kadermitarbeitern erlischt im Todesfall.	9.4	Tod
Durch Ausschluss eines Mitgliedes, welches seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten verletzt oder sonstwie den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.	9.5	Ausschluss
Wenn ein Mitglied seine Mindestbezugspflichten an Baumaterialien und verwandten Produkten dahingehend nicht erfüllt, dass der Betrag von CHF 20'000 (Durchschnittswert p.a.) in den vorangehenden fünf Jahren unterschritten wird.	9.6	
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Verwaltungsrat, wird schriftlich begründet und tritt sofort in Kraft. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen ab Eröffnung des Beschlusses das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief beim Verwaltungsrat einzureichen und zu begründen.	9.7	

ARTIKEL 10

Teilrückzahlung und Abfindung

- 10.1 Die Genossenschaft ist verpflichtet, zusätzliche Genossenschaftsanteile eines Mitgliedes, das mehr als fünf Genossenschaftsanteile besitzt, auf das Ende eines Geschäftsjahres gegen Vergütung des Nominalwertes oder, falls deren bilanzmässiger Anteil am Reinvermögen unter dem Nominalwert liegt, nur zu diesem tieferen Wert zurückzunehmen, wobei die Rückzahlung nach Ermessen des Verwaltungsrates bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann.
- 10.2 Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben Anspruch auf:
- 10.2.1 Die durch die Generalversammlung beschlossene Verzinsung der Genossenschaftsanteile, wobei die Auszahlung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der dem Geschäftsjahr des Erlöschens der Mitgliedschaft folgenden Generalversammlung zu erfolgen hat.
- 10.2.2 Den Nominalwert ihrer Genossenschaftsanteile oder, falls deren bilanzmässiger Anteil am Reinvermögen unter dem Nominalwert liegt, nur auf diesen tieferen Wert, wobei die Rückzahlung nach Ermessen des Verwaltungsrates bis drei Jahre seit Eingang der Austrittserklärung hinausgeschoben werden kann.
- 10.3 Weitere Ansprüche auf vorhandene Reserven oder das sonstige Genossenschaftsvermögen sowie auf den laufenden Ertrag stehen dem ausscheidenden Mitglied oder dessen Erben nicht zu. Wird jedoch die Genossenschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst und wird das Vermögen verteilt, so stehen dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben die gleichen Ansprüche zu wie den bei der Auflösung vorhandenen Mitgliedern.
-

IV. ORGANE

ARTIKEL 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Verwaltungsrat
- c. Die Revisionsstelle

Organe

a. GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel innert sechs Monaten nach Schluss des letzten Geschäftsjahres, statt.

12.1

Einberufung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Zehntels der Mitglieder.

12.2

ARTIKEL 13

Die Einladung hat mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich an die Mitglieder gemäss Genossenschaftsregister zu erfolgen, unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktandenliste der Versammlung sowie bei Abänderung der Statuten des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen.

13.1

Einladung

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens acht Wochen vor der Versammlung im Besitz des Präsidenten sein.

13.2

Anträge von Mitgliedern

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann die Generalversammlung zwar verhandeln, aber keine Beschlüsse fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

13.3

Verhandlungsgegenstände

ARTIKEL 14

Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen insbesondere:

- 14.1 Änderung der Statuten.
- 14.2 Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- 14.3 Wahl der Revisionsstelle.
- 14.4 Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Konzernrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle.
- 14.5 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- 14.6 Entlastung des Verwaltungsrates.
- 14.7 Beschlussfassung über die Auflösung (Liquidation oder Fusion) der Genossenschaft.
- 14.8 Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat, der Revisionsstelle oder von Mitgliedern unterbreitet werden, Letzteres unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Organe.

ARTIKEL 15

Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder notfalls von einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

ARTIKEL 16

Stimmrecht

- 16.1 Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Anzahl seiner Genossenschaftsanteile, in der Generalversammlung eine Stimme.

Vertretung

- 16.2 Ein Mitglied kann sich an der Generalversammlung nur durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
-

ARTIKEL 17

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.	17.1	Beschlussfassung
Bei Beschlüssen über Sachgeschäfte ist, soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders bestimmen, das einfache Mehr massgebend.	17.2	
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen und in weiteren Wahlgängen das einfache Mehr massgebend.	17.3	
Bei Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte stimmt der Vorsitzende mit, und er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.	17.4	
Hat die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder, kann die Generalversammlung ihre Befugnisse durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) wahrnehmen. Für die Urabstimmung gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss.	17.5	Urabstimmung
Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf oder anstelle einer Generalversammlung eine Urabstimmung anordnen.	17.6	
Die Bekanntgabe einer Urabstimmung erfolgt unter Angabe der Traktanden und der gestellten Anträge sowie der Frist für die Stimmabgabe mindestens vier Wochen vor dem Datum der Urabstimmung.	17.7	
Der Verwaltungsrat ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Urabstimmung verantwortlich.	17.8	
Eine Anzahl Mitglieder, die insgesamt mindestens einem Zehntel aller Mitglieder entspricht, kann die Durchführung einer Generalversammlung verlangen. Das Begehren, anstelle einer angesetzten Urabstimmung eine Generalversammlung durchzuführen, ist spätestens eine Woche vor dem angesetzten Abstimmungstermin schriftlich einzureichen. Ist das Begehren fristgerecht zustande gekommen, wird die angesetzte Urabstimmung nicht durchgeführt und der Verwaltungsrat bestimmt innert angemessener Frist einen Termin für die Durchführung der Generalversammlung.	17.9	

b. VERWALTUNGSRAT

ARTIKEL 18

Zusammensetzung und Wählbarkeit	18.1	Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
	18.2	Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss aus Schweizer Bürgern bestehen, die in der Schweiz Wohnsitz haben.
	18.3	Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind die verschiedenen Landesteile nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ein Mitglied des Zentralvorstandes des Schweizerischen Baumeisterverbandes soll dem Verwaltungsrat angehören.

ARTIKEL 19

Persönliche Genossenschaftsanteile		Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss persönlich mindestens fünf Genossenschaftsanteile besitzen.
---------------------------------------	--	--

ARTIKEL 20

Amts-dauer	20.1	Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für drei Amtsjahre gewählt und können wiedergewählt werden.
	20.2	Für Mitglieder des Verwaltungsrates, die im Laufe der Amtsdauer ausscheiden, werden Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer durchgeführt.
Amtszeit- beschränkung	20.3	Die Gesamtdauer der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist auf 12 Jahre beschränkt. Davon ausgenommen ist der Präsident, dessen Gesamtdauer als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates auf 15 Jahre beschränkt ist.
	20.4	Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden zudem nach Erreichen des 70. Altersjahrs mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus.

ARTIKEL 21

Konstituierung		Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
----------------	--	--

ARTIKEL 22

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit sie nach Gesetz oder Statuten nicht ausschliesslich anderen Organen vorbehalten sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

Befugnisse Verwaltungsrat

Festlegung der Unternehmenspolitik.	22.1
Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.	22.2
Wahl des Vizepräsidenten.	22.3
Wahl von Kommissionen.	22.4
Festsetzung der Entschädigungen an den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie an die Mitglieder der Kommissionen.	22.5
Wahl des Vorsitzenden der Direktion und der übrigen Direktionsmitglieder.	22.6
Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.	22.7
Erteilung der Zeichnungsberechtigungen.	22.8
Erlass von Reglementen über die Geschäftsführung der Direktion sowie weiterer erforderlicher Geschäftsreglemente.	22.9
Entgegennahme der Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Geschäftsführung der Genossenschaft.	22.10
Entgegennahme der Berichterstattung über den Geschäftsgang der Tochtergesellschaften und der Beteiligungsgesellschaften.	22.11
Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen.	22.12
Gründung von Tochtergesellschaften sowie Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen.	22.13

-
- 22.14 Wahl der Vertreter der Genossenschaft in die Organe der Tochtergesellschaften und der Beteiligungsgesellschaften.
- 22.15 Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften.
- 22.16 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 22.17 Beschlussfassung über Abgabe und Rückzahlung sowie Genehmigung der Übertragung von Genossenschaftsanteilen.
- 22.18 Errichtung von Vorsorgeeinrichtungen.
- 22.19 Zuwendungen an den Schweizerischen Baumeisterverband und andere Berufsorganisationen des Ausbaugewerbes.
- 22.20 Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung.

ARTIKEL 23

- Einberufung 23.1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Ferner muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder des Vorsitzenden der Direktion in der Regel innert 14 Tagen zu einer Sitzung zusammentreten.
- Einladung 23.2 Die Einladung ist an keine Form gebunden, soll aber in der Regel mindestens fünf Tage im Voraus erfolgen, unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktandenliste der Sitzung. Der Vorsitzende der Direktion wohnt den Sitzungen bei und kann Anträge stellen. Die übrigen Mitglieder der Direktion können zu den Sitzungen beigezogen werden.
- Leitung 23.3 Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz.
- Protokoll 23.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.
-

ARTIKEL 24

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In besonderen Fällen kann die Stellungnahme zu einem Geschäft auch schriftlich oder telefonisch eingeholt werden. Darüber ist ebenfalls ein Protokoll zu erstellen.

24.1 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen in offener Abstimmung, wobei das einfache Mehr massgebend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

24.2

ARTIKEL 25

Die rechtsgültige Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates sowie weitere vom Verwaltungsrat zu bezeichnende Personen. Es kann nur eine kollektive Zeichnungsberechtigung erteilt werden.

Zeichnungsberechtigung

ARTIKEL 26

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte für besondere Aufgaben nach Bedarf Kommissionen einsetzen und mit Personen ergänzen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören. Die Pflichten und Befugnisse der Kommissionen richten sich nach reglementarischen Bestimmungen und bei deren Fehlen nach den Weisungen des Verwaltungsrates.

Kommissionen

ARTIKEL 27

Die Direktion setzt sich aus dem Vorsitzenden der Direktion und weiteren Mitgliedern zusammen.

27.1 Direktion

Die Direktion führt unter Leitung des Vorsitzenden der Direktion die Geschäfte der Genossenschaft im Rahmen der Statuten und des Reglementes über die Geschäftsführung der Direktion.

27.2

c. REVISIONSSTELLE

ARTIKEL 28

Zusammensetzung	28.1	<p>Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision gemäss Art. 906 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 727 OR verpflichtet, wählt die Generalversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).</p> <p>Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft (Art. 727a Abs. 1 OR). Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 729a ff. OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.</p> <p>Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.</p>
Amtsdauer	28.2	<p>Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie ist beliebig wiederwählbar. Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen (Art. 730a Abs. 2 OR).</p>
Rechte und Pflichten	28.3	<p>Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 906–908 OR.</p>
Berichterstattung	28.4	<p>Die Revisionsstelle erstattet jährlich einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Generalversammlung. Der Bericht ist im jährlichen Geschäftsbericht abgedruckt, den jedes Mitglied spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zugestellt erhält.</p>

V. JAHRESRECHNUNG UND VERWENDUNG DES ERGEBNISSES

ARTIKEL 29

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

29.1 Geschäftsjahr

Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind nach den Bestimmungen von Art. 957 ff. OR über die kaufmännische Buchführung aufzustellen.

29.2 Buchführung

ARTIKEL 30

Vom Ertragsüberschuss gemäss Finanzbuchhaltung ist mindestens ein Zwanzigstel zur Dotierung des Reservefonds zu verwenden, bis dieser mindestens ein Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

30.1 Ergebnis

Der verbleibende Ertrag steht für eine angemessene Verzinsung des Genossenschaftskapitals zur Verfügung, wobei der von der Generalversammlung festzusetzende Zinsfuss den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen darf.

30.2 Verzinsung des
Genossenschaftskapitals

Falls die Generalversammlung nicht die weitere Äufnung von Reserven oder Rückstellungen beschliesst, wird der verbleibende Überschuss nach dem Masse der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder an diese verteilt.

30.3 Gewinnbeteiligung

VI. DIVERSES

ARTIKEL 31

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit unter Beachtung der von Gesetz und Statuten vorgeschriebenen Form geändert werden. Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

ARTIKEL 32

Auflösung

Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es an der Generalversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

ARTIKEL 33

Liquidation

- 33.1 Wird die Genossenschaft nicht aufgrund einer Fusion aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch die Direktion oder durch eine von der Generalversammlung zu bestimmende Liquidationskommission.
- 33.2 Das Liquidationsverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Vorbehalt von Art. 33.3.
- 33.3 Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationsüberschuss wird im Verhältnis des Genossenschaftsanteilbesitzes unter die Mitglieder verteilt.

ARTIKEL 34

Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, schriftlich an die im Genossenschaftsregister verzeichneten Adressen. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt».

ARTIKEL 35

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und Organen oder Mitgliedern ist der Gerichtsstand Zürich. Die Genossenschaft ist aber auch berechtigt, gegen Organe oder Mitglieder an deren Wohnsitz/Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

ARTIKEL 36

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 22. Juni 2001 genehmigt und in Kraft gesetzt. 36.1

Statutenänderungen:

Generalversammlung vom 1. Juli 2005:
Art. 20.3

Generalversammlung vom 27. Juni 2008:
Art. 2.2.5 / 2.2.6 / 3.2 / 3.5 / 6.1.1 / 6.1.2 / 7.2 / 8 / 9.2 / 10.1.1 / 10.1.2 / 11 / 12.2 / 14.3 / 14.4 / 14.8 / 16.2 / 19 / 22.19 / 28.1 / 28.2 / 28.3 / 28.4 / 34 / 36.1 / 36.2

Generalversammlung vom 24. Juni 2011:
Art. 6.1.3 / 9.1 / 9.4 / 10.1 / 10.1.1 / 10.1.2 / 10.2 / 10.21 / 10.2.2 / 10.3 / 22.17. Art. 3.5 wurde ersatzlos gestrichen

Generalversammlung vom 27. Juni 2008: 36.2
Die Art. 3.2 und 7.2 wurden genehmigt und in Kraft gesetzt. Für vor dem 1. Juli 2008 eingetretene Mitglieder gelten Art. 3.2, zweiter Satz, und Art. 7.2 nicht. Solche Mitglieder müssen weiterhin mindestens zwei Genossenschaftsanteile besitzen.

Generalversammlung vom 9. Juni 2017: 36.3
Artikel 7.2, 8, 9.1, 9.4 und 9.6 wurden genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie gelten in Bezug auf die Neuaufnahme von Mitgliedern sowie das Ausscheiden, unabhängig von dessen Grund, von Verwaltungsräten und Kadermitarbeitern sofort.
Auf bereits ausgeschiedene Verwaltungsräte und Kadermitarbeiter (sofern nicht infolge Pensionierung) werden sie ab dem Jahr 2020 angewendet und die Genossenschaftsanteile, welche diese per 9. Juni 2017 besitzen, per 31. Dezember 2020 gemäss den Artikeln 9.1 und 10 infolge Erlöschen der Mitgliedschaft zurückerstattet.
Die umsatzbasierte Berechnung für die Berechtigung betreffend Genossenschaftsanteile gemäss den Artikeln 8.1 – 8.3 wird erstmals im Jahr 2020 angewendet.
Die Begrenzung der Anzahl Genossenschaftsanteile auf fünf Anteile gemäss Artikel 8.5 wird für am 9. Juni 2017 bereits bestehende Mitglieder der Kategorien Verbände, nahestehende Berufsorganisationen, Lieferanten der Genossenschaft sowie Mitgliedschaften aufgrund besonderer Fälle gemäss Ziffer 6.1.1 und 6.1.3, welche per 9. Juni 2017 eine höhere Anzahl Genossenschaftsanteile besitzen, ab dem Jahr 2020 angewendet und die betroffenen Genossenschaftsanteile per 31. Dezember 2020 gemäss Artikel 10 zurückerstattet.

-
- 36.4 Generalversammlung vom 29. Juni 2018:
Art. 2.1 / 2.2.2 / 8.1 / bisherige Artikel 8.1 – 8.5 wurden zu Artikel
8.2 - 8.6 / 18.1 / 18.2 / 18.3 / 20.4
- 36.5 Generalversammlung vom 4. Juni 2020:
Zusätzliche Artikel; Art. 17.5 – 17.9

Unterengstringen, 4. Juni 2020

Präsident
Beat Juen

